

Foto einer Enthauptung

Presserat: Videobilder sind kein journalistisches Produkt

Unter der Überschrift "Entführter Amerikaner im Irak geköpft" veröffentlicht eine Boulevardzeitung in ihrer Print- und Onlineausgabe drei Fotos aus dem Videofilm der Terroristen, die den Amerikaner Nick Berg enthauptet haben. Auf einem Foto sitzt das gefesselte Opfer vor fünf verummten Gestalten. Auf einem anderen Foto ist, wenn auch unscharf, zu erkennen, wie dem Amerikaner ein Messer an die Kehle gesetzt wird. Auf dem dritten Foto schließlich hält einer der Terroristen den abgetrennten Kopf Bergs vor die Kamera. Eine Leserin des Blattes ist geschockt. Sie schreibt an den Deutschen Presserat: "Ich kann nicht den Hauch einer journalistischen Rechtfertigung dieser Darstellung erkennen und möchte das nicht einfach hinnehmen". Bereits auf der Übersichtsseite im Internet werde das Foto des Geköpften gewissermaßen ohne jede Vorwarnung veröffentlicht, so dass keiner der Internetnutzer die Möglichkeit habe, sich entweder auf den Anblick einzustellen oder ihm auszuweichen. Zudem diene das Bild nicht der Information, sondern solle möglicherweise eher aufreizend und schockierend wirken, um das Interesse der Leser auf den Artikel zu lenken. Die Beschwerdeführerin findet es pietätlos, das Opfer der Gewalttat derart auszustellen, nur um Sensationsgelüste zu befriedigen. Der Chefredakteur der Zeitung hält die Beschwerde für unbegründet und verweist darauf, dass das beanstandete Foto die Größe einer Visitenkarte habe. Das Foto von der Enthauptung des Amerikaners sei ein Zeitdokument. Zunächst weil hier nur deshalb getötet worden sei, um schockierende Fotos zu erhalten. Damit sei eine neue Qualität der medialen Auseinandersetzung erreicht: Die Vernichtung eines Menschen als bloßes Mittel für Propagandazwecke. Außerdem dokumentiere das Foto, dass der Terrorismus keinen Unterschied mache zwischen Kombattanten und Zivilisten und buchstäblich jeder zum Opfer werden könne. Vorwürfe mangelnder Pietät oder fehlender Zugangsbeschränkung im Internet seien journalistisch ohne Belang. Entscheidend sei allein der Informations- und Verdichtungsgehalt eines Fotos. In diesem Zusammenhang verweist der Chefredakteur auf das seinerzeit weltweit veröffentlichte und später sogar prämierte Foto des gefesselten Vietkong, das aufgenommen worden ist, kurz bevor er von einem südvietnamesischen Polizeichef erschossen wurde. Auch dieses Foto gelte völlig zu Recht als zeitgeschichtliches Dokument. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats mag dieser Argumentation nicht folgen. Sie sieht in der Veröffentlichung des Fotos eine unangemessen sensationelle Darstellung und damit eine Missachtung von Ziffer 11 des Pressekodex. Videobilder sind kein journalistisches Produkt. Es handelt sich vielmehr um Aufnahmen der Mörder, die den Mord an dem Amerikaner gezielt begingen, um mit den Bildern Angst zu schüren und Propaganda für ihre Ziele zu machen. Eine Veröffentlichung

der Bilder vom Mordvollzug kann daher die Absichten der Mörder fördern. Daher hätte sie unterbleiben müssen. Dass das Foto in der Größe einer Visitenkarte dargestellt ist und somit – wie die Zeitung in ihrer Stellungnahme betont – bewusst klein gehalten wurde, bedeutet nicht, dass die Präsentation des Bildes auch in dieser Weise nicht doch unangemessen sensationell sein kann. Wie die Zeitung in ihrer Stellungnahme selbst festhält, wurde mit dem Mordvideo eine “neue Qualität der medialen Auseinandersetzung erreicht: Die Vernichtung eines Menschen als bloßes Mittel für Propagandazwecke”. Mit dem ethisch basierten Ziel, derartige Propagandazwecke nicht zu unterstützen, hätte die Darstellung des abgeschnittenen Kopfes unterbleiben sollen. Die Beschwerdekammer sieht in dieser Veröffentlichung zugleich einen Verstoß gegen die Achtung der Menschenwürde, wie sie in Ziffer 1 des Pressekodex festgehalten ist, und erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. (BK1-70/04)

(Siehe auch “Kannibalismus” B 61/2000, Jahrbuch 2001, Seite, 220/221, sowie “Kriegsfoto” B 123-136/2003, B 154 – 155/2003, B 157/2003Jahrbuch 2004, Seiten 159/160)

Aktenzeichen:BK1- 70/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge